

Wenn mir, einem unwürdigen Laien, diese Predigten zur Besprechung überwiesen würden, so geschah es offenbar nur wegen deren social-politischen Inhaltes, auf den ich also auch das größte Gewicht zu legen haben werde. Mir erscheinen die acht Predigten (von denen nur sieben gehalten wurden) als eine glänzende Perlenschnur, welche man sinnend betrachtet, um die größten und schönsten Perlen herauszufinden; — doch es will nicht gelingen, sie glänzen alle in demselben reinen Wasser; jede der ins Auge gefassten erscheint als die herrlichste. In schöner, gediegener, etwas poetisch getragener Sprache bringt der Prediger ernste, tiefse Wahrheiten vor, und weiß ganz vorzüglich auf Verstand und Herz einzuwirken.

Er erkennt die socialen Gefahren, er weiß aber auch, woher sie kommen; er steht nicht an zu sagen: „Dass Ströme des Blutes fließen werden, wie nie zuvor“ (S. 151), nachdem er vorher ausgeführt hatte: „Die Welt hat das Eigenthum nicht nach christlichen Grundsätzen besitzen wollen, jetzt soll niemand überhaupt noch etwas besitzen. Die Gesellschaft hat die Barmherzigkeit nicht geübt, jetzt geht sie des Rechtes auf den Privatbesitz verloren“ (S. 111); und er citiert unter anderen den hl. Augustinus, der sagt: „Was wir überflüssig haben, hat Gott uns nicht für uns gegeben, sondern nur in unsere Hände gelegt, den Armen davon zu geben; wenn wir den Überfluss zurückbehalten, so bemächtigen wir uns einer Sache, die uns nicht gehört“ (S. 107). Hieraus ergibt sich der Standpunkt des Predigers, der im übrigen natürlich den socialdemokratisch-materialistischen Anschauungen und Bestrebungen stark zugesetzt. Bei Besprechung jeder einzelnen der Seligkeiten wird das gegnerische Lehrgebäude siegreich bekämpft. Wahrlich, diese gediegenen Ausführungen in schöner Darstellung müssen dem Hörer sowohl als dem Leser einen tiefen Eindruck hinterlassen. Um nur noch eine Perle zu erwähnen, wie schön doch die Ausführung der sechsten Seligkeit über das reine Herz: „Selig die ein reines Herz haben. Die Reinheit ist das Mark der Welt, weil sie die christliche Ehe ermöglicht“ (S. 127); Welch' tiefse Wahrheit so einfach gesagt!

Schon zu lange! Verzeihung Herr Redacteur! Aber von einem so schönen Stoffe trennt man sich schwer. Der Buchbinder hätte die Arbeit des Heftens nicht scheuen sollen.

Bielhofen (Niederösterreich).

Franz Graf Kueffstein.

13) **Zwei Buschmänner** (Börne und Heine). Altenmäsig geschildert von Sebastian Brunner. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1891.

XII und 406 S. Preis M. 4. — fl. 2.40.

Würde das Wort des römischen Juristen: „Audiatur et altera pars“ auch jenen Kreisen gelten, welche sich gegenwärtig mit „Emphase die „Wissenschaftlichen“ nennen: so müsste vorliegende Schrift sicher in kurzer Zeit eine Reihe von Auflagen erleben. Gegenüber jener Verhimmung auch des Erbärmlichen und Sittenlosen an den sogenannten deutschen Classikern, versäumt es der streiterprobte Verfasser auch in diesem Werke nicht, die volle und derbe geschichtliche Wahrheit zu sagen. Wenn er dabei gegenüber den sentimental Lichthäfern derbe Schattenstriche zeichnet, so übt er eine Pflicht der historischen Gerechtigkeit. Vielleicht dürfen doch dem einen oder anderen von unseren Literaturhistorikern fürderhin leise Bedenken kommen über die von S. Brunner aufgedeckten Abgründe des Niederträchtigen den durchsichtigen Schleier euphemistischer Phrasen zu breiten.

Auf mehr als 400 Seiten enthält der Verfasser ein keineswegs immer erfreuliches Bild der beiden Helden und ihres Anhanges auf Grund eines reichen, seit Jahren gesammelten Materials. In dieser Nebeneinanderstellung

von Schein und Wahrheit liegt die bitterste Ironie. Vor den Augen des Lesers entlarven sich die Mitspielenden und stehen in nackter Wirklichkeit in ihren Selbstschilderungen vor dem Publicum. Derartige anatomische Untersuchungen auf literarischem Gebiete verlangen selbstverständlich gesunde Nerven.

München.

Universitäts-Professor Dr. J. Bach.

14) **Die Sperrgesetz-Novelle vom 24. Juni 1891.** Ihre Geschichte und Auslegung. Von Amtsgerichtsrath Brandenburg. Verlag von J. P. Bachem in Köln. Preis gebd. M. 1.20 = fl. — 72.

Das Gesetz vom 24. Juni 1891, welches die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. April 1875 (Sperrgesetz) eingestellten Leistungen zur Verwendung bringt, hat für zahlreiche Geistliche, Rechtsnachfolger von Geistlichen und Bistumsfonds in der preußischen Monarchie eine solche Bedeutung, dass die über dasselbe erschienenen Commentare eine allseitige Beachtung verdienen. Brandenburg, welcher nebst Windthorst, Heeremann, Pösch und Hesse aus dem Centrum in die Commission zur Beratung des Gesetzes gewählt war, gibt in seiner Schrift zunächst eine Geschichte des Sperrgesetzes und der Bildung des Sperrfonds, welche deswegen zu beachten ist, weil sie einigermaßen Aufschluss über die schwierige Frage gibt, welche Arten von gesperrten Bezügen in dem Sammel-Conto der General-Staatskasse aufbewahrt sind. Die Geschichte der Verhandlungen über das vorstehende Gesetz enthält zugleich die Rechtfertigung der Stellungnahme der Centrumspartei bei den Berathungen und eine Begründung der Beschränkung, welche dieselbe mehrfach ihren Wünschen aufslegen müsste.

Die Beteiligten werden aus der Darstellung ersehen, dass nicht nur gesperrte Geldbezüge, sondern auch Naturalbezüge, wie die durch Vermietung der ihnen entzogenen Dienstwohnungen erzielten Beträge, anzumelden sind; inwieweit dieselben erstattet werden können, hängt allerdings davon ab, inwieweit der Sammelfonds dieselben aufgenommen hat und dieselben nicht anderweitig bereits verwandt sind. Da die Ansicht des Verfassers, dass alle Legatare von der Anmeldung ausgeschlossen seien, weil Art. 2 des Gesetzes nur die „Erben“ (also die Universal-Successoren mit Ausschluss der Singular-Successoren) zulasse, nicht allseitig getheilt zu werden scheint, so dürfte auch den Legataren die Anmeldung der ihnen legierten Ansprüche zu rathe sein. Werden sie abgewiesen, so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Forderung nach erfolgter Ausschüttung des Fonds bei dem von der Commission bedachten Erben geltend zu machen. — Die Darstellung der Schrift ist eine klare, knappe und leicht verständliche.

Ausführlicher als diese Schrift ist die Abhandlung:

15) **Die Rückgabe der preußischen sogenannten Sperrgelder.** Von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. Felix Pösch. Separat-Abdruck aus dem „Archiv für kath. Kirchenrecht“. 66. Band. 1891. Mainz, bei Kirchheim. Preis M. 1.20 = fl. — 72.

Diese Abhandlung hat gegenüber der von Brandenburg den Vorzug, dass sie die Actenstücke, Anträge, Motivierungen und Auszüge aus den Debatten in reicher, geschickter Auswahl und übersichtlicher Form wiedergibt. Dies ist sehr dankenswert, weil die Worte des Gesetzes erst aus einem genauen Studium der Geschichte seiner Entstehung und der Debatten verstanden werden können. Aus diesem Grunde verdient diese Abhandlung mehr empfohlen zu werden, als die erstgenannte. Namentlich ist der Commentar